Anwendung kommen konnte. Die Fälle, in denen das Landrecht schwieg, waren immerhin recht zahlreich.

Da nun aber im römischen Recht eine ganze Menge von Rechtssätzen auf römischer Auffassung, auf römischen Verhältnissen beruhen, so suchte man sie abzustumpfen und für die deutschen Zustände zurecht zu machen. Das war ein nicht gerade erfreuliches Verhältniß, und hier war der Gesetzgebung die Aufgabe, zu helfen, gestellt. Der erste umfassende Versuch nach dieser Richtung wurde in Bayern gemacht; das kurbayerische Landrecht wurde, da es in deutscher Sprache erschien, dem Volke allgemein verständlicher, aber im Hintergrunde blieb doch immer das römische Recht. Weiter ging die preußische Gesetzgebung mit dem Erlaß des preußischen Landrechtes, welches mit dem römischen Recht brach, so daß letzteres nur noch wissenschaftliche Geltung behielt. Aehnliches geschah in Oesterreich, in Sachsen, wo 1863 das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, und die gleiche Richtung verfolgte der Code Napoléon, der noch heute auf dem ganzen linken Rheinufer und darüber hinaus in Geltung besteht. Seit dieser Zeit ist Deutschland getrennt in die Länder des particularen und des gemeinen Rechtes. Wir finden das römische Recht als Gemeinrecht noch heute in Kraft in Neuvorpommern und Rügen, Mecklenburg, Oldenburg, den Hansestädten, Hannover mit Ausnahme von Ostfriesland, Braunschweig, den thüringischen Staaten, Waldeck, Lippe, dem ehemaligen Kurhessen, Nassau, Frankfurt, Großherzogthum Hessen auf der rechten Rheinseite, Hohenzollern, Württemberg, Bayern mit Ausnahme von Ansbach. Der Kampf gegen die Herrschaft des römischen Rechtes hat nie aufgehört und ist in diesem Jahrhundert neu erwacht; die Gegner wollten an seine Stelle setzen ein einheitliches, auf die Vernunft begründetes Recht. Vertheidiger des römischen Rechtes war unter Anderen der berühmte Savigny, welcher jenes Verlangen als falsch bezeichnete und sagte, wir können gar kein neues Gesetzbuch machen, denn wenn wir ein solches machen, kann nur das gegenwärtig geltende Recht hineingeschrieben werden und zwar mit allen seinen Irrthümern, die dann fossil werden und erstarren; es kommt, so sagte Savigny weiter, nur darauf an, das geltende Recht besser kennen zu lernen.

Savigny hat damals Recht behalten, aber nicht wegen der Macht seiner Gründe, sondern weil ihn die politische Gestaltung Deutschlands unterstützte. Auf dem Gebiete der Theorie wogte der Kampf weiter hin und her. Allmälig hat sich aber doch eine Einigung angebahnt, und unter den Verständigen ist man zu einer Uebereinstimmung auf folgenden Sätzen gelangt: „Die Reception des römischen Rechtes war kein nationales Unglück, ebensowenig wie die alte Cultur ein Unglück war. Nicht darauf kommt es an, das römische Recht wegzuwerfen, sondern es den deutschen Verhältnissen anzupassen, es zu einem wahrhaft deutschen Recht zu machen." Das war der Zustand, als das neue deutsche Reich begründet, geboren wurde durch die Kraft des deutschen Volkes und aus der Thorheit des Feindes. Das Bedürfniß nach einheitlicher Gestaltung der gesammten Rechtsverhältnisse trat mächtig im Volke hervor. Es entstand die gemeinsame Wechselordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung, die Concursordnung. Nur das gemeinsame bürgerliche Recht fehlte noch, aber die deutsche Rechtswissenschaft fühlte die Kraft in sich, die Aufgabe, das römische Recht zu einem deutschen zu machen, eine Aufgabe, die noch Savigny als aussichtslos bezeichnet hatte, zu vollbringen. Zu den vielen Verdiensten des Abg. Lasker gehört es, durch seinen bekannten Antrag im Jahre 1873 das letzte Hinderniß, welches dieser Aufgabe im Wege stand, beseitigt zu haben. Von da ab nahm das Werk einen verhältnißmäßig raschen Verlauf. Der Bundesrath ernannte noch 1873 eine Commission, welche sich darüber schlüssig zu machen hatte, wie das Werk des bürgerlichen Gesetzbuches in Angriff zu nehmen sei. Am 7. September 1874 trat die Commission zur Ausarbeitung des Gesetzbuches zum ersten Male zusammen, bestehend aus 3 Juristen des Landrechts, 3 Juristen des Gemeinrechtes, 2 Juristen des französischen Rechts, 1 Jurist des sächsischen Rechtes und 2 Universitätslehrern.

Die Hauptaufgabe fiel zuvörderst den Redacteuren zu, die sieben Jahre zur Vollendung ihrer Arbeiten gebrauchten. Es waren das überaus tüchtige und zum Theil Werke von hervorragender wissenschaftlicher Arbeit. Sieben Jahre ist eine etwas lange Zeitfrist, und begreiflich ist, daß Stimmen auftauchten, welche über das „langsame" Fortschreiten des gesetzgeberischen Werkes klagten. Im Jahre 1881 trat die Gesammtcommission zum ersten Male wieder zusammen, und weitere 6 Jahre sind von da zur Vollendung nöthig gewesen; das ist auch für Manche eine lange Zeit, aber es ist nicht zu viel, denn schneller konnte nicht gearbeitet werden, wenn es nicht auf Kosten der Gründlichkeit geschehen sollte. Was menschliche Kraft zu leisten im Stande ist, so betonte der Herr Redner, das ist geleistet worden. Das Hauptverdienst gebührt nach seiner Meinung dem Vorsitzenden der Commission, Herrn Wirkl. Geh. Rath Dr. Pape, einem Mann, in dem juristisches Wissen, praktische Erfahrung und ganz außerordentliche Arbeits- und Denkkraft vereinigt sind und der über alles Lob erhaben ist. Der vollendete Entwurf ist noch vor Ablauf des Jahres 1887 dem Reichskanzler übergeben worden. Einiges damit Zusammenhängendes ist noch fertig zu stellen, wie das wichtige Einführungsgesetz, die Subhastationsordnung, die Ordnung des Verfahrens in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, und die Commission ist jetzt mit diesen Arbeiten beschäftigt.

Wie lange es noch dauern wird, bis das bürgerliche Gesetzbuch in die Praxis übergeht, das entzieht sich vor der Hand noch genauer Berechnung. Zunächst hat die Veröffentlichung des Entwurfes zu erfolgen, damit die öffentliche Kritik gehört werden kann. Alsdann gelangt das Gesetzbuch an den Bundesrath und Reichstag, und wenn es diese Stationen durchlaufen hat, wird es dem Kaiser zur Sanction und Publication vorgelegt. Hierauf wird bis zur Einführung immer noch eine geraume Zeit vergehen, damit die Gerichte und Volkskreise sich mit dem Inhalt des Gesetzbuches bekannt machen können. Trotz alledem haben wir aber doch heute die bestimmte Aussicht, daß wir das gemeinsame bürgerliche Recht in ganz Deutschland bekommen. Das bedenklichste Zwischenstadium ist dasjenige des Reichstages, aber hoffentlich wird derselbe, bei aller gewissenhaften Prüfung, sich einer Detailkritik, die Alles in Frage stellen könnte, enthalten.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck verboten.)

L. Leipzig, 23. Februar. (Magenbitter und Markenschutz.) Ein französischer Schnapsfabrikant hat vor Jahr und Tag ein Gemisch aus Spiritus und verschiedenen anderen Stoffen in den Handel gebracht, welches er mit dem Namen „Benedictine" belegte. Die Etikette, mit welcher die Flaschen des Getränkes beklebt sind, ließ er gleichfalls als Marken schützen und zwar auch im deutschen Reiche. Die Beliebtheit, deren sich die Benedictine erfreute, veranlaßte einen in Waldenburg (Schl.) wohnenden Fabrikanten Namens Cohn, einen ähnlichen Trank zusammenzubrauen, den er „Benedictiner, deutscher Liqueur" nannte. Auf den Etiketten war diese Bezeichnung auch angegeben, jedoch so, daß das sehr groß geschriebene Wort „Benedictiner" die beiden anderen überstrahlte. Auch darin gab Herr Cohn der Wahrheit die Ehre, daß er nicht den Namen des französischen Fabrikanten, sondern seinen eigenen, wenn auch wiederum aus Bescheidenheit in sehr kleiner Schrift auf der Etikette anbringen ließ. Im Uebrigen waren beide Etiketten einander sehr ähnlich. Herr Cohn hatte u. A. auch an den Obsthändler August Schröder in Hamburg den deutschen Liqueur geliefert, und diesen letzteren traf das Schicksal, von dem französischen Erfinder der Benedictine mit einem Proceß bedacht zu werden. In der Verhandlung vor dem Hamburger Landgericht am 14. November vorigen Jahres wurde festgestellt, daß die französische Marke beim Amtsgericht Leipzig eingetragen ist, daß beide Marken nur bei Anwendung besonderer Sorgfalt unterschieden werden können und das Wort Benedictiner nicht, wie der Angeklagte behauptet hatte, eine generelle Waarenbezeichnung enthalte. Daraufhin erfolgte dann die Verurtheilung des Angeklagten wegen Uebertretung des Markenschutzgesetzes. — Derselbe hatte Revision eingelegt und darin gerügt, daß mit Unrecht eine Nachahmung angenommen sei. Jedermann, der die Etikette Cohn's ansehe, merke sofort, daß er es mit einem deutschen Fabrikate nach Art der französischen Benedictine zu thun habe. Außerdem werde der französischen Marke der Schutz abgesprochen, da sie den Bestimmungen des deutschen Markenschutzgesetzes nicht genüge.

Durch Urtheil vom 23. Februar hob denn auch das Reichsgericht (3. Strafsenat) das Urtheil nebst den thatsächlichen Feststellungen auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. In der Begründung wurde gesagt, die Feststellungen betreffs der Verwechselungsfähigkeit gäben zu Bedenken Anlaß und dann sei auch nicht ausdrücklich festgestellt und begründet, daß es sich um Waarenzeichen handle. Dahingestellt müsse es aber auch bleiben, ob Schriftzüge, wenn auch in eigenartiger Anordnung wie hier, überhaupt als Waarenzeichen angesehen werden könnten. — Es ist also nach diesem Urtheile nicht ausgeschlossen, daß das französische Waarenzeichen als ungiltig im Leipziger Markenschutzregister gelöscht werden muß.

L. Leipzig, 23. Februar. (Eine Warnung für Butterfabrikanten.) Daß selbst bei Beobachtung der allgemein anerkannten Manipulationen bei der Herstellung der Butter das Nahrungsmittelgesetz übertreten werden kann, zeigt der folgende Fall. Am 8. Juli v. J. wurden auf dem Markte zu Oppeln bei der Butterhändlerin Nawrath 6 Pfund Butter beschlagnahmt, welche zwar Alles enthielten, was gute Butter enthalten muß, aber diese Bestandtheile standen nicht in dem richtigen Verhältniß zu einander. Während nämlich normale Butter wenigstens 80 Procent Butterfett und etwa 20 Procent Salzwasser enthält, hatte die Butter der Frau Nawrath nur 60 Procent Butterfett. Das Landgericht Oppeln nahm an, daß Frau Nawrath die Butter selbst angefertigt und daher ihren Minderwerth gekannt habe, es kam aber nicht zu einer Schuldigsprechung, da die Angeklagte der Butter kein Fett entzogen und auch kein Wasser zugesetzt habe, denn Wasser werde der Butter immer zugesetzt und die Angeklagte habe nur mehr darin gelassen als üblich sei. — Hiergegen hatte aber der Staatsanwalt Revision eingelegt, und der Reichsanwalt des 4. Strafsenates erklärt dieselbe für begründet. Es gelte, so führte derselbe aus, nach den Feststellungen des Landgerichts eine Normalbutter mit 80 Procent Fettgehalt und 20 Procent Wasser. Die Angeklagte hat es unterlassen, eine Butter herzustellen, bei welcher dieses Verhältniß vorhanden war. Wenn sie es unterlassen hat, die 20 Procent Wasser der Butter zu entziehen, so hat sie eine Rechtspflicht verletzt und eine criminell strafbare Unterlassung begangen. Im Erfolg ist es ganz gleich, ob sie die 20 Procent Wasser herausgenommen und dann wieder in die Butter gethan, oder ob sie dieselben gleich darin gelassen hat. Ich beantrage daher die Aufhebung des Urtheils. — Das Reichsgericht entsprach sodann unter Billigung der angeführten Gründe dem Antrage des Reichsanwalts und verwies die Sache in die erste Instanz zurück.

Sachsen.

† Dresden, 23. Februar. Die Dresdner Handels- und Gewerbekammer beschäftigte sich in ihrer heute abgehaltenen, mehrstündigen Plenarsitzung mit den aus den Berichten der Ortskrankenkassen, sowie einer Anzahl von Betriebskrankenkassen des Bezirkes zusammengestellten Anträgen auf Abänderung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherungen der Arbeiter betreffend. Die von der Kammer angenommenen Vorschläge der gewerblichen Commission waren in der Hauptsache auf eine humanere Auslegung und Handhabung des fraglichen Gesetzes zu Gunsten der Versicherungspflichtigen gerichtet und befürworteten insbesondere die Gleichstellung der Personen in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, mit denen in gewerblichen Betrieben. — Des weiteren trat die Kammer in Berathung über eine Reihe von Gutachten und Vorschlägen derselben Commission über die Grundzüge zur Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter. Die Kammer anerkannte die Nothwendigkeit der Regelung der Alters- und Invaliden-Versicherung durch Gesetz und sprach sich für den Versicherungszwang aus. Die Wittwen- und Waisen-Versicherung hält man zwar für ebenso nothwendig wie die Alters- und Invaliden-Versicherung, erachtet aber wegen der großen Schwierigkeit der gleichzeitigen Durchführung und der daraus erwachsenden Ueberlastung der Industrie für dringend geboten, den weiteren Ausbau der staatlichen Arbeiter-Versicherung durch die Wittwen- und Waisen-Versicherung späterer gesetzlichen Regelung vorzubehalten. Die Gewährung von Altersrente neben der Invalidenrente hält die Kammer im Princip für richtig, vermag derselben aber unter den in den Grundzügen aufgestellten Bedingungen eine große Bedeutung für die Praxis nicht zuzuerkennen. Die Einbeziehung der kleineren selbstständigen Gewerbtreibenden in die Alters- und Invaliden-Versicherung bezeichnet die Kammer zwar als wünschenswerth, befürchtet aber von derselben eine zu große Steigerung der an und für sich schon mit der Einführung der Alters- und Invaliden-Versicherung verbundenen Schwierigkeiten, um diese Einbeziehung schon jetzt zu befürworten. Bezüglich der Leistung der Alters- und Invaliden-Versicherung ist die Kammer für Gewährung von Renten und für die in den Grundzügen angenommenen Sätze der Rente, aber gegen eine Abstufung der Rente nach der Höhe des Lohnes. Hinsichtlich des Anspruches auf die Rente hält man eine Abkürzung der dreißigjährigen Wartezeit bei der Invalidenrente und der 30jährigen Arbeitszeit bei der Altersrente für sehr wünschenswerth, die Ausschließung der mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften vom Anspruch auf eine Rente für geboten und erachtet man die Kürzung oder den Verlust der Rente infolge von Arbeitslosigkeit für eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit. Bezüglich der Aufbringung der Mittel wird die Vertheilung der Beiträge mit je 1/3 auf Reich, Arbeitgeber und Arbeiter als angemessen und das vom Berufsgenossenschaftstag empfohlene Theildeckungsverfahren als zweckmäßig bezeichnet. Im Uebrigen ist die Kammer der Meinung, daß die Errichtung von Versicherungsanstalten mit territorialer Abgrenzung im Anschluß an die Organisation der Krankenkassen und unter Beibehaltung der Selbstverwaltung zum Zweck der Durchführung der Alters- und Invaliden-Versicherung, der in den Grundzügen in Aussicht genommenen Ausführung durch die Berufsgenossenschaften vorzuziehen sei.

— Dresden, 25. Februar. Es waren zehn schwere, aufregende Stunden, mit welchen gestern vor der überfüllten Tribüne des königl. Schwurgerichts der Proceß gegen den 35jährigen Schutzmann Christian Friedrich Häcker aus Meißen wegen Körperverletzung in Ausübung seines Amtes und Zeugen-Meineid seinen Abschluß fand. Vor mehreren Jahren erhielt der aus einem Orte bei Schwarzenberg gebürtige Angeklagte, nachdem er in Leipzig als Scheerenschleifer gelernt und seine active Militairzeit, zuletzt als Feldwebel bei dem königl. sächs. 1. Jäger-Bataillon, beendet hatte, mit den besten Zeugnissen ausgestattet, als Schutzmann mit zuletzt 1000 M. Jahresgehalt in Meißen Anstellung. In einer Mainacht v. J. führte ihn sein Dienst nach dem Triebischthale in nächster Nähe von Meißen, und damals schritt Häcker gegen eine Anzahl vom Tanze heimkehrender Personen ein, von denen die Nachtruhe durch Singen gestört ward. Hierbei entwickelte sich jener folgenschwere Vorgang, der die Grundlage zur Anklage gegen den mit einem hitzigen Temperament versehenen Angeschuldigten bildete. H. soll nach dem Zeugniß einer Anzahl Personen den böhmischen, der deutschen Sprache nur wenig mächtigen Ziegelarbeiter Johann Tulach aus Aussig, als er den Namen des angeblichen Ruhestörers feststellte, durch Faustschläge an den Kopf und ins Gesicht blutig verletzt haben, und beschwor dann in einer Verhandlung vor dem Meißner Schöffengericht, daß er den T. nicht geschlagen habe. Auf Grund von nicht weniger als acht seinen Behauptungen entgegenstehenden Zeugenaussagen wurde darauf die Untersuchung gegen H. eingeleitet und es sollte seine Aburtheilung bereits vor dem im November v. J. zusammengetretenen Schwurgericht erfolgen. Wenige Tage vor dem Verhandlungstermin geschah nun das Unerwartete. Häcker wurde an Amtsgerichtsstelle beschieden und dort eröffnete man ihm in Gegenwart mehrerer Proceßzeugen den Beschluß seiner sofortigen Inhaftnahme. Von der Aufregung übermannt, zog H. plötzlich seinen Rockfänger(?) und brachte sich mit demselben eine Anzahl Stiche in die Brust bei, wodurch sich die schleunigste Unterbringung des Schwerverletzten ins Krankenhaus nothwendig machte. Inzwischen steigerten sich die Verdachtsgründe gegen ihn und namentlich enthielt ein beschriebener Zettel, den der Patient heimlich seiner Frau zustellte, einen gravirenden Moment für das Schuldbewußtsein Häcker's. Vollständig geheilt und voll frischer Lebenslust erschien Häcker gestern vor den Geschworenen. Er bekannte sich nichtschuldig, obwohl nicht weniger wie 8 Zeugen beschworen, gesehen zu haben, wie er den T. mit der Faust derart geschlagen habe, daß dem Verletzten das Blut aus Mund und Nase geflossen sei. Nur die Möglichkeit bestritt der Angeklagte nicht, daß ihm die Hand „ausgerutscht" sein könne, als er den Tulach beim Rockkragen gepackt und weggeschoben habe. Offenbar befand er sich als Angeklagter in einer sehr ungünstigen Lage, und der Umstand, daß ein Gegner von ihm seiner Zeit erklärt hatte: „Und wenn mich's 100 M. kostet — der Angeklagte muß den Rock ausziehen!" zeugt wohl von einem tiefen Haß, war aber nicht geeignet, die Anklage zu entkräften. Der Staatsanwalt fand denn auch letztere vollständig gedeckt und ersuchte die Geschworenen, dem Angeschuldigten in Rücksicht auf sein rohes Vergehen bei der Körperverletzung keine mildernden Umstände zuzubilligen. Der Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Dr. Reichel, legte in seinem meisterhaften Schlußvortrag den Schwerpunkt auf die Möglichkeit, daß eventuell nur eine fahrlässige Körperverletzung vorliege und daß für diesen Fall eine Bejahung der auf vorsätzliche Körperverletzung und Meineid gerichteten Schuldfragen nicht eintreten könne. In diesem Sinne gaben die Geschworenen auch Abends 1/2 8 Uhr nach kurzer Berathung ihren Wahrspruch ab und demgemäß mußte der Gerichtshof auf Freisprechung erkennen. Dem Urtheilsspruche folgte die Entlassung des Angeklagten aus der Gefangenanstalt auf dem Fuße, und Häcker konnte noch gestern Abend, vielseitig beglückwünscht, in den Kreis seiner schwergeprüften Familie zurückkehren. Gleichzeitig fuhren mehr als hundert Meißner Einwohner, die zumeist der Verhandlung beigewohnt, mit dem letzten Abendzuge und mit gemischten Gefühlen in die Heimath zurück.

— Mit der parlamentarischen Soirée, welche der Herr Kriegsminister Graf v. Fabrice am Donnerstag Abend in seinen Staatsgemächern veranstaltete, hat Se. Excellenz einen glücklichen Griff gethan. Die „Dresdner Nachrichten" schreiben darüber:

Es soll zwar auch bisher schon am sächsischen Landtag parlamentarische Soiréen gegeben haben; Bestimmtes ist darüber nicht zu erfahren, da unsere Landboten der Presse, dieser Verkünderin ihrer gehaltvollen Reden, zwar zu ihren täglichen Arbeiten, nicht aber zu ihren seltenen Erholungen Zutritt gestatten. Zu seiner parlamentarischen Soirée hatte Graf Fabrice nicht sowohl vermöge seines Doppelamtes (Kriegsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten) Einladungen erlassen, da er als solcher weit weniger als seine Collegen mit dem Landtag in unmittelbaren Verkehr tritt, sondern in seiner Eigenschaft als der mit der gesellschaftlichen Repräsentation des Staates betraute Premierminister. Die von ihm eingeführte Neuerung fand allgemeinen Anklang bei den Betheiligten: den Mitgliedern beider Kammern der Ständeversammlung, den Ministern und vortragenden Räthen. Es wurde dies vielseitig und unumwunden ausgesprochen. Die vornehme und dabei herzliche Gastlichkeit des gräflich Fabrice'schen Hauses trug allerdings von vornherein dazu bei, eine festbewegte Stimmung zu erwecken und festzuhalten. Gegen 180 Personen folgten der Einladung. Die beiden Kammern waren, bis auf wenige Ausnahmen, vollständig vertreten; es fehlte der durch Unwohlsein behinderte Präsident der Ersten Kammer, Wirkl. Geh. Rath Exc. v. Zehmen, und (die Gegensätze berühren sich auch hier) — die Socialdemokraten. Auch an sie waren Einladungen ergangen; daß sie denselben grundsätzlich nicht entsprechen, ist bekannt. Im Uebrigen war das Präsidium der Ersten Kammer durch den Vicepräsidenten, Oberbürgermeister Dr. Stübel, und die Schriftführer Bürgermeister Löhr und Graf v. Könneritz, das Präsidium der Zweiten Kammer durch Präsident Geh. Rath Dr. Haberkorn, die Vicepräsidenten Oberbürgermeister Streit und Handelskammerpräsident Georgi und die Schriftführer Speck, Ahnert, Möbius und Bartholomäus vertreten. Von den Staatsministern waren die Herren v. Nostitz-Wallwitz und Dr. v. Abeken, von den Gesandten Exc. Graf Donhoff und Baron v. Herbert-Rathkeal, von der Generalität der Stadtcommandant Generallieutenant v. Byern und der Chef der Intendantur, Generalmajor Schurig, sowie der Gatte der Nichte des Herrn Kriegsministers, Generalmajor v. Minckwitz, erschienen. Außerdem der Chef des königl. sächs. Generalstabes Oberst v. d. Planitz und der Generalarzt Dr. Roth, ferner die Abtheilungsvorstände, die Majore Tersarth(?) und Freyer, die Geh. Kriegsräthe Mann und Meyer und die Intendanturräthe Major Sachse und die Hauptleute v. Peiers(?), Francke, Barich, Schmidt, Canzler und Beerwirth(?). Groß war die Zahl der Geheimräthe, darunter die Herren v. Watzdorf und v. Friesen vom Ministerium des Aeußeren, von dem des Innern Harpe(?), Jüppelt(?), v. Charpentier, Berndt, Schmiedel, v. Metzsch, Polizeipräsident Schwauß, der nachträglich noch viele Glückwünsche zu seinem Jubiläum entgegennahm; ferner Geh. Regierungsrath Böttcher und Geh. Medicinalrath Dr. Günther; aus dem Finanzministerium die Geheimräthe v. Thümmel und Meusel, Generaldirector der Staatsbahnen Hoffmann und sein Stellvertreter v. d. Planitz und Finanzrath v. Körner; aus dem Cultusministerium die Räthe v. Seydewitz, Dr. Bornemann und Präsident v. Berlepsch. Von Hofchargen war Kammerherr v. Metzsch erschienen. Der vornehmste Gast des Abends war der von seinem Adjutanten Hauptmann v. Wagner begleitete Prinz Friedrich August, königl. Hoheit, welcher als Mitglied der Ersten Kammer zugegen war; nächstdem Fürst Otto Friedrich v. Schönburg, Durchlaucht, in gleicher Eigenschaft. Nur drei Damen waren anwesend, die Gattin des Gastgebers, Ihre Excellenz Frau Gräfin Fabrice, die Frau Minister v. Abeken und die Frau General v. Minckwitz. Graf v. Fabrice und Gemahlin machten, unterstützt von dem Adjutanten Rittmeister v. Oppen-Huldenberg, ebenso liebenswürdig als unermüdlich die Honneurs. Hausherr und Hausfrau hatten für jeden Gast ein freundliches Wort, der Adjutant v. Oppen-Huldenberg vermittelte zahlreiche Vorstellungen. Während der ganzen Soirée spielte die Capelle des Leib-Grenadier-Regiments. Capellmeister Ehrlich führte ein trefflich gewähltes Musikprogramm in ausgezeichneter Weise durch; hätte es nicht die Etikette verhindert, er hätte lauten Beifall gefunden. Nachdem die Versammlung eine Zeit lang stehend über die Landtagsarbeiten, die Politik und Tagesereignisse (wobei der Krankheit des deutschen Kronprinzen vielfach und schmerzlich gedacht wurde) geplaudert, wurden mehrere aufs Reichste ausgestattete Buffets aufgeschlagen. Man ließ sich an kleinen Tischen nieder. Der vornehmste sah um sich Se. königl. Hoheit den Prinzen Friedrich August, Frau General v. Minckwitz, den Präsidenten der Zweiten Kammer Dr. Haberkorn, den preußischen und den österreichischen Gesandten und den Fürsten v. Schönburg versammelt. Gegen eine Stunde währte das Mahl, während dessen Champagner und Waldschlößchenkronenbier in großen Carafen, sowie Rothwein aufgetragen wurden. Dann griff Prinz Friedrich August in eine der herangereichten Kistchen mit Importen. Das war das Signal für die übrigen Gäste, auch eine der delicaten Havannas anzuzünden. Der Ballsaal glich in Kurzem einem einzigen Rauchzimmer. Nach aufgehobener Tafel verblieb man lange in traulichen Gesprächen. Wie sehr sich die Gäste wohlfühlten, sah man daraus, daß sie sich nur schwer zu trennen vermochten.

— Schweres Unheil ist wieder einmal durch das Kartenlegen angerichtet worden. In Strehlen prophezeite einem Dienstmädchen eine Kartenschlägerin eine so bedenkliche Zukunft, daß sich das Mädchen in die Elbe stürzen wollte. Es wurde zwar noch rechtzeitig abgehalten, liegt aber nun in wilden Phantasien am Nervenfieber darnieder.

Auerbach, 23. Februar. Wie arg der strenge Winter das Wild in den Wäldern drückt, so daß es selbst den Hirsch, welcher sonst die Wohnungen der Menschen scheut, an dieselben herantreibt, beweist folgender Vorfall: Gestern Nachmittag in der sechsten Stunde ist ein großer Hirsch (wohl Zwölf- oder Vierzehn-Ender) oberhalb Brunn am Pölzschbach herunter auf die neue Straße gelaufen gekommen, ist ganz dreist die Straße fort (einem entgegenkommenden Geschirr durch einen Bogen am Berge hin ausweichend) am Erbert'schen Gasthause vorübergelaufen und hat seinen Weg unterhalb Brunn von der Straße ab, über die Brunner Wiesen, in die gutsherrschaftlichen Waldungen Rützengrün genommen.

Oederan, 24. Februar. Kürzlich erstickte hier das 1 1/2 Jahre alte Kind eines Tischlers im Bett. Das Kind war unter das Deckbett gerutscht.

Geringswalde, 24. Februar. Im Princip ist der Kirchenvorstand in der Kirchenbauangelegenheit so weit schlüssig geworden, daß ein vollständiger Neubau der Kirche als das Zweckmäßigste vorzunehmen wäre. Vom Architekten Zeitzig in Leipzig gelieferte Pläne sind dem Vornehmen zu Grunde gelegt worden, es handelt sich aber nur darum, ob die politische Gemeinde diesen Beschlüssen überall zustimmen wird. Wenn irgend möglich, soll der Bau noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden.

— Bei einem Tanzvergnügen mit Freibier stürzte in Wendischbora bei Nossen der Knecht Weigel so unglücklich zur Saaltreppe hinunter, daß er wenige Stunden nach dem Sturz starb.

Vermischtes.

— Berlin, 24. Februar. Der Besuch der Briefmarkenbörse seitens der Briefmarkensammler war ein recht lebhafter und das Geschäft ein sehr reges. Hauptsächlich wurden „Ganzsachen" und gestempelte Marken gekauft, ungestempelte waren weniger gesucht. „Deutsche Privat-Post" war stark vertreten und wurde viel gehandelt. „Mecklenburger Ganzsachen" waren am Platze und fanden rasch Abnehmer. Auch Albums mit besonders werthvollen Marken waren vorhanden; so lag eines derselben zum Preise von 4000 M zum Verkauf aus; eine Sammlung von 3500 Marken war mit 3000 M angeboten. Ein kleines „Schaubek"-Album, 860 Marken enthaltend, brachte 20 M, eine kleine Sammlung Ganzsachen erzielte 30 M. Auch von außerhalb waren dem bewährten(?) Makler, Herrn Dr. Brennecke, bedeutende Zusendungen gemacht worden, so stand bei demselben eine Sammlung von 575 Marken zum Preise von 300 M zum Verkauf, 50 Tafeln waren zum Preise von 420 M erhältlich. — Gehandelt wurden drei außerordentlich seltene Antioquia I 1868, gebraucht, welche einzeln 2 1/2 blau mit 180 M, 5 grau mit 120 M, 10 lila mit 200 M angeboten waren und schließlich mit 450 M erstanden wurden. Uebrigens erwähnen wir, daß die Briefmarkenhändler Berlins an diesem Abende zum ersten Male vollzählig auf der Börse erschienen waren und anfingen, sich lebhafter am Geschäft zu betheiligen. So hatte ein hiesiger Händler 50,000 Marken zu verkaufen, von denen je 20 Stück für 10 ₰ zum Aussuchen zu haben waren. Sehr stark waren 1/4 Mecklenburger punctirt und Chile-Couverts gesucht, von denen nur wenig am Platz waren. Der nächste Börsen-Abend findet am 8. März statt.

— Danzig, 24. Februar. Von 20 Booten, welche mit voller Besatzung gestern vom Fischerdorfe Heubude ausfuhren, sind nur wenige zurückgekehrt. Ein heftiger Schneesturm überraschte die Fischer auf See und brachte die Boote zum Kentern. 20 Familienväter und deren Söhne sind ertrunken, viele werden außerdem noch bis heute vermißt.

— In der Bretagne hat der Pariser Romandichter Pierre Baccone(?), wie die „Vossische Zeitung" meldet, eine volksthümliche Schauspieler-Gesellschaft entdeckt, welche mittelalterliche Stücke aufführt, namentlich die Passion, die vier Haymonskinder, Sainte Tryphine 2c. Die Gesellschaft befindet sich in Dorfe Plouaret, unweit Lannion, und besteht nur aus Bauern und ländlichen Handwerkern. Obwohl dieselbe oft an den in der Bretagne so häufigen Wallfahrtsfesten (Pardons) spielt, wurde sie bisher nicht beachtet, was dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß sie sich nur der bretagnischen Sprache bedient. Jetzt aber soll sie bei der Einweihung des neuen Theaters in Morlaix mitwirken, welches durch ein Vermächtniß des Grafen Ange de Guernizal(?) erbaut wurde. Die bretagnische Gesellschaft wird am 14. April bei Tage im alten Theater spielen und Abends der Eröffnungsvorstellung des neuen Hauses beiwohnen. An letzterer werden mehrere bedeutende Schauspieler, auch vom Théâtre Français, mitwirken. Die Kunde von dem Auftreten der neuentdeckten, aber uralten bretagnischen Schauspielergesellschaft hat überall Aufsehen erregt. Deshalb werden zahlreiche Schauspieler, Dichter, Künstler, Gelehrte und Liebhaber für den 14. April in Morlaix erwartet.

— London, 22. Februar. In Liverpool wurden zwei des Diebstahls überführte Gefangene zu je sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und in Anbetracht dessen, daß beide schon verschiedene Male Gefängnißstrafe erlitten hatten, verordnete der Richter, daß die unter Georg IV. eingeführte „neunschwänzige Katze" in den Dienst der Missethäter treten solle und ihnen zu Anfang ihrer Haft, sowie am Ende je 20 Hiebe versetzen solle.

— Unter der Bezeichnung „Halfpenny Letter Post Company, Limited" wurde in London eine Actiengesellschaft mit einem Capitale von 2 Millionen Mark gegründet, welche einen Briefbogen sammt einem mit einer Pennypostmarke versehenen Couvert für den Preis von einem halben Penny zu verkaufen beabsichtigt. Gleichwohl hofft die Gesellschaft, aus jedem Packet von 1000 Couverts und Briefbogen einen bedeutenden Nutzen herauszuschlagen, und zwar dadurch, daß die Ränder des Briefbogens und des Couverts mit bezahlten Inseraten bedeckt werden. Der Erfinder dieser Inserirungsmethode ist ein Deutscher, Namens J. Hertz, dessen Patentrechte und Handelsmarken die Gesellschaft für 440 000 Mark käuflich erworben hat.

Schach.

Aufgabe Nr. 861.
Von Feodor Schaad in Leipzig.
Schwarz.

Weiss.
Weiß zieht an und setzt in vier Zügen matt. (7 + 7 = 14.)

Lösung von Nr. 859.

1. Se4—h6	f4—f3
2. Sh6—g8:	f3—e2:
3. Dd7—h3‡.	
2.	L zieht
3. Dd7—g7‡.	
2.	S zieht
3. Dd7—d3‡.	
1.	Lf7—e6
2. Dd7—g7† 2c.	

Eingelaufene Lösungen.

Nr. 858 wurde ferner gelöst von H. Wagner in Volkmarsdorf.
Nr. 857 ferner von H. Wagner in Volkmarsdorf.
Nr. 860 wurde gelöst von J. Meiger, Paul Renner, J. G. Ritter, H. Wagner in Volkmarsdorf.

Briefwechsel.

F. A. K. — Fangen Sie auch noch an? In der That — gar nicht so übel, aber †, † und †. Vielleicht in Typen nächstens. Was macht der Badeverwalter?

W. L. — Das Problem war von Paul Richter, nicht von H., leider aber nebenlösig.

Schachgesellschaft „Augustea". Versammlungsort Café Mercur (nahe Treitschler's Restaurant) Dienstag und Freitag Abend.

Partie Nr. 171.
Mittelgambit.
(Aus dem Meisterturnier des deutschen Schachbundes. Gespielt zu Frankfurt a. M. im Juli 1887.)

J. H. Blackburne aus London. Weiß.	J. Taubenhaus aus Paris. Schwarz.	J. H. Blackburne aus London. Weiß.	J. Taubenhaus aus Paris. Schwarz.
1. d2—d4	d7—d5	23. Tf1—g1	Le7—f6
2. c2—c4	e7—e6	24. Tg1—g3	Sb6—d5
3. Sb1—c3	Sg8—f6	25. Td1—g1	Tf8—f7
4. Lc1—f4	Lf8—e7	26. Lf4—h6	Kg8—h8
5. e2—e3	0—0	27. Dc2—g2	c4—c3
6. Sg1—f3	b7—b6	28. b2×c3	Te8×c3
7. Ta1—c1	a7—a6	29. Sh3—g5	Lf6×g5
8. a2—a3	c7—c5	30. Tg3×g5	Tc3—c7
9. Dd1—c2	Lc8—b7	31. Dg2—g3	f5—f4
10. c4×d5	e6×d5	32. Dg3—h4	g7—g6
11. Lf1—e2	c5—c4	33. e3—e4	Sd5—e3
12. Sf3—e5	b6—b5	34. Tg5×g6	h7×g6
13. 0—0	Sf6—e4	35. Lh6×f4†	Kh8—g8
14. Sc3×e4	d5×e4	36. Lf4—e5	Tf7—g7
15. f2—f3	f7—f6	37. Dh4—h6	Tc7—e7
16. Se5—g4	f6—f5	38. Dh6×e3	Dd7—f7
17. Sg4—f2	e4×f3	39. d4—d5	Te7—e8
18. Le2×f3	Lb7×f3	40. Le5×g7	Df7×g7
19. g2×f3	Sb8—d7	41. e4×e5	Dg7—h7
20. Sf2—h3	Sd7—b6	42. De3—f4	Te8—e4
21. Tc1—d1	Dd8—d7	43. Df4—g3	Aufgegeben.
22. Kg1—h1	Ta8—e8		